



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Juli des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragshöhe pro Jahr:

1. aktives Mitglied der Familie:	60 €
2. aktives Mitglied der Familie:	40 €
3. aktives Mitglied der Familie:	30 €
4. aktives Mitglied u. jedes weitere	frei
Kinder unter 5 Jahren:	26 €
Passive Mitglieder	32 €

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
4. Die Zugehörigkeit zur Familienmitgliedschaft endet mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Mit Vollendung des 21. Lebensjahres wird **automatisch** ein Wechsel in eine Einzelmitgliedschaft vorgenommen. Die Abbuchung erfolgt von dem Konto, das auch für die Familienmitgliedschaft gilt.
5. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e. V. (Isb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Isb h festgelegten Sätze.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.07. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
7. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31.07. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
8. Bei Mahnungen und Rücklastschriften werden Bearbeitungsgebühren von 10 € erhoben.
9. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 31.12. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.



Beitragsordnung

10. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Diese Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

1. Bearbeitungsgebühren für Barzahler und Mahngebühren können vom Vorstand festgelegt werden.
1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert

§ 5 Vereinskonten

Bank	BLZ	Kto.-Nr.
Volksbank Mittelhessen	513 900 00	740 189 04
Sparkasse Gießen	513 500 25	241 001 374

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

1. Ein Vereinsaustritt ist zum Ende des Geschäftsjahres (30.06.) möglich. Der Austritt ist spätestens 4 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich zu erklären.
2. Mitglieder der Abteilung Rehasport können mit Ablauf der ärztlichen Verordnung die Mitgliedschaft beenden.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorliegende Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 23. September 2011 in Kraft.